

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird die 14. Kreisverordnung vom 26. März 2014 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971“ bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 19 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“

Bad Oldesloe, 26. März 2014

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

Klaus Kucinski